

**Satzung zum Erhalt, der Pflege und zum Schutz des Gehölzbestandes der Großen Kreisstadt Weißwasser
-Gehölzschutzsatzung -**

§ 1

Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 3. Sträucher von mindestens 5 Metern Höhe,
 4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1 Metern Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge und 1 Metern Breite,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),

-
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
 - (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
 - (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen ein-

- schließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Weißwasser unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Große Kreisstadt Weißwasser gegenüber dem Anzeigegestatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Großen Kreisstadt Weißwasser zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die

Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Große Kreisstadt Weißwasser vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Große Kreisstadt Weißwasser hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen

Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, wenn das Gehölz nicht innerhalb von 2 Jahren anwächst.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der zweijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Weißwasser zu entrichten und wird zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Große Kreisstadt Weißwasser den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Weißwasser sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1

SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 im geschützten Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Großen Kreisstadt Weißwasser entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.
-

Anlage 1
zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

1. Richtwerte bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen - Bäume

Anzahl

Stammumfang bei Bestandsminderung	cm >100-120 cm	>120-150 cm	>150 cm
Anzahl u. Klasse des Ersatzes	1 x A	2 x A	3 x A

Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm

2. Festlegung von Ersatzpflanzungen – Großsträucher und Hecken

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen. Als Ersatzpflanzungen sollen einheimische, standorttypische Laubbäume (siehe Anlage 2) verwendet werden.

3. Ermessenskriterien für Ersatzpflanzungen

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz ist auch zu berücksichtigen:

- a) Erscheinungsbild/ Vitalität (u.a. besonders prächtige Entwicklung oder Lebensalter des Gehölzes; ist weiterer Zuwachs zu erwarten; sind Merkmale der Abgängigkeit zu erkennen),
- b) Ökologischer Wert oder regionale bzw. lokale Seltenheit oder Besonderheit

4. Gehölzarten

Als Ersatzpflanzungen sind nur einheimische Gehölzarten, die sich für den jeweiligen Standort eignen. Vorzugsweise sind die in Anlage 2 aufgeführten Gehölze zu verwenden.

5. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Anlage 2 - Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz

Heimische Gehölze und traditionell angepflanzte Streuobstwiesen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bieten einer wesentlich größeren Anzahl heimischer Tierarten Nahrungs- und Lebensraum als viele fremdländische Bäume und Sträucher. Daher sollten sie bei Neuanpflanzungen bevorzugt verwendet werden.

In nachfolgender Liste werden geeignete heimische, allgemein bekannte Gehölze entsprechend ihrer Standortansprüche empfohlen. Viele Arten tolerieren neben den benannten, besonders geeigneten Standorten auch suboptimale Bedingungen. Im Bemerkungsfeld wird auf besondere Funktionen und Eignungen der Gehölze sowie teilweise auf regionale Verbreitungsschwerpunkte hingewiesen.

Bei einigen der genannten Kletterpflanzen und Bodendecker handelt es sich um eingebürgerte Neophyten (siehe Bemerkungsspalte). Aus Mangel an einheimischen Arten für die genannten Funktionen und da die ausgewählten Pflanzen keinen invasiven Charakter aufweisen, können sie jedoch im unmittelbaren Siedlungsbereich zusätzlich zu den heimischen Arten verwendet werden.

Was Obstbäume anbelangt, sollten insbesondere traditionelle, hochstämmige Obstsorten gepflanzt werden. Das Merkblatt erhebt aufgrund der Vielzahl heimischer Gehölze keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Baumarten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Weiß-Tanne (<i>Abies alba</i>)	frisch-feucht, wegen Spätfrostempfindlichkeit bevorzugt geschützt pflanzen (Wald)	Südlicher Landkreis und Königshainer Berge), immissionsempfindlich
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	schattentolerant, frisch-feucht, nährstoffreich	
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	nass-feucht, Ufer, Böschungen,	Pioniergeholz, Vogelschutzgehölz, oft mehrstämmig
Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	großes Standortspektrum, bevorzugt für sandige, arme Standorte verwenden	Pioniergeholz
Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)	nass-feuchte Sandböden und Moore, bevorzugt nährstoffarme Standorte	Pioniergeholz
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, vor allem in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	auch für Schnitthecken geeignet
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	schattentolerant, frische Standorte, spätfrostempfindlich => bevorzugt im Wald pflanzen	Wurzeln gegen Bodenerschütterung, -versiegelung sehr empfindlich
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	sonnig-halbschattig, mäßig-nährstoffreich, spätfrostempfindlich	
Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, spätfrostempfindlich	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Apfel
Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, lichtbedürftige Pionierbaumart	relativ immissionsunempfindlich
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonniger Standort	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Wild-Birne (<i>Pyrus pyraster</i>)	sommerwarme, nicht zu nährstoffarme, frische, tiefgründige Standorte	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Birne
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	bevorzugt trocken-frische Standorte	rauchhart
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	frische, auch feuchte Standorte, weiteres Standortspektrum als Trauben-Eiche	rauchhart, wenig ammoniakempfindlich
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	sonnig, nasse bis feuchte Standorte	Bienenweide
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	sonnig-halbschattig, frische bis mäßig trockene Standorte	frühe Bienenweide, Pioniergeholz
Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte insbes. sommerkühle Bach- und Flussauen	vor allem im Berg- und Hügelland natürliche Vorkommen
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelschutzgehölz, Bienenweide
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	bevorzugt frische, sommerwarme Standorte	Bienenweide, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Luftverunreinigung
Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	frische, luftfeuchte, nährstoffreiche Standorte (v. a. Schlucht- u. Hangwälder)	Bienenweide, empfindlich gegen Luftverunreinigung
Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)	frische Standorte, v. a. im Hügel- und Bergland, Schatthangwälder	
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	nasse bis feuchte Standorte im Tief- und Hügelland (Auen und Täler)	nicht so anfällig für Ulmenkrankheit wie <i>Ulmus minor</i>
Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)	kräftige Böden, wärmeliebend, Auen der Tieflandsflüsse	rauchhart, sturmfest, anfällig für Ulmenkrankheit

Straucharten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, v. a. in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	für Schnitthecken geeignet aber auch als Einzelbaum
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	bevorzugt trocken-warme bis frische Standorte	durch Schattenverträglichkeit in Jugend als Unterwuchs geeignet
Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	bevorzugt lichte, warme Standorte und kräftige Böden, rauchhart	frühe Bienenweide, Früchte von vielen Tierarten verzehrt,

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
		auch als Hecke
Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	warm, schattenverträglicher und anspruchsvoller als <i>C. monogyna</i>	rauchhart, Bienenweide, Vogelnahrung
Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	mäßig frisch-trockene, wärmebegünstigte Standorte	neigt eher zu Baumwuchs als <i>C. laevigata</i> , Bienen- und Vogelnahrung
Gewöhnlicher Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>)	lichtbedürftig, mäßig trockene bis frische, auch sandige Standorte	v. a. in Heiden, Steinbrüchen, Licht- und Brandkeimer, 0,20-2,50 m hoch
Gewöhnlicher Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>)	bevorzugt frische, nährstoff- und basenreiche Böden	0,5 – 1 m hoch, Vogelnahrung (Früchte)
Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden; lichte, warme Standorte	dekorative Früchte
Echter Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	vorwiegend auf frischen bis nassen Standorten	relativ rauchhart
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, z. T. auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1m hoch
Gewöhnlicher Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	sehr lichtbedürftig, ansonsten relativ anspruchslos	langsamwüchsig, Zwischenwirt Birnengitterrost
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonnige, warme Standorte	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	mäßig wärmeliebend, kräftige, lichte Standorte	frühe Bienenweide, Vogelbrutstätte, Sichtschutz für Niederwild, rauchhart
Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	v. a. auf trockenen, lichten und sommerwarmen Standorten, basischen Böden	bis ca. 600 m NN
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	auf allen Böden, bevorzugt warme, lichte, kräftige, auch trockene Standorte	Bis 3 m hoch, Pioniergehölz, leicht mit <i>R. corymbifera</i> zu verwechseln
Hecken-Rose (<i>Rosa corymbifera</i>)	bevorzugt sonnige Standorte, lockere, steinige und sandige Böden	weitgehend stachelfrei, Insekten- u. Vogelnahrung
Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	sandige und steinig-lehmige Böden bevorzugend, meidet Gebirge	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Filz-Rose (<i>Rosa tomentosa</i>)	bevorzugt sonnige und leicht basische Standorte	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>)	weites Standortsspektrum - bevorzugt frische, sandige, nährstoffreiche Böden	
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	nicht auf zu trockenen und nährstoffarmen Böden	gesamter Landkreis (außer Dünen)
Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>)	basen- und nährstoffarme nasse bis feuchte Standorte	
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	frische bis mäßig trockene Standorte	Vor- und Pionierwälder, gesamter Landkreis
Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>)	lichte, nährstoffreiche, nasse bis feuchte Standorte	
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffarme Standorte	v. a. im nördlichen Landkreis (Tiefland)
Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>)	bevorzugt feuchte Standorte, periodisch überschwemmte Ufer	v. a. an größeren Fließgewässern, Braunkohlerestseen vorkommend
Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>)	vor allem im Tief- und Hügelland, bevorzugt kräftige Böden, lichte Standorte	v. a. in periodisch überschwemmten Gebieten, an Braunkohlerestseen
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	frische, nährstoffreiche oder gestörte Standorte	Stickstoffzeiger, Vogelnahrung, bis 7 m hoch
Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)	frische, nährstoffreiche, sommerkühle Lagen, v. a. Berg- und Hügelland	rauchhart, Vogelnahrung, bis 4 m hoch, v. a. an Waldrändern,

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
		Steinrücken
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelnahrung, Bienenweide
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte	
Zwergsträucher		
Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>)	bevorzugt saure, grusig-sandige, nährstoffarme Böden mit Rohhumusaufgabe	
Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)	humose, sandige und saure Böden, lichte moorige Standorte/ Verlandungszonen	in Sachsen nur im Oberlausitzer Tiefland heimisch
Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>)	saure, trockene bis frische, sandig-lehmige und rohhumusreiche Böden	vor allem in Heiden, Fichtenforsten, Mischwäldern
Preiselbeere (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>)	lichte Standorte, sandig sowie grusig-lehmige, saure und meist trockene Böden	Fichten-, Kiefernwälder, Heiden (Landkreis: vorwiegend Tiefland)
Deutscher Ginster (<i>Genista germanica</i>)	trockene, nährstoffarme Standorte	Heiden, Waldränder, lichte Eichenwälder, Rote Liste Sachsen: gefährdet
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, zum Teil auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1m hoch
Bodendecker		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schattenertragend	Immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelniststätte
Große Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>)	sonnig-halbschattig, frisch-feucht, Ruderalstellen, frostempfindlich	eingebürgerter Neophyt, niederliegende oder kletternde, krautige Pflanze
Kleines Immergrün (<i>Vinca minor</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, frostempfindlich	Immergrün, Siedlungszeiger, vermutlich Archäophyt
Kletterpflanzen mit Rankhilfe		
Zweihäusige Zaurübe (<i>Bryonia dioica</i>)	sonnig-halbschattige, frische, nährstoffreiche Standorte	eingebürgerter Neophyt, 2-4 m hoch, Hecken, Zäune, Ruderalstellen
Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	Kriechpionierpflanze
Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	nährstoffanspruchsvoll, frische Standorte	eingebürgerter Neophyt, Liane, bis 10 m hoch, Pionierpflanze, links windend
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Böden, wärmeliebend	rechtswindende raschwüchsig Kletterstaude, bis 10 m hoch
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>)	frisch-mäßig trockene, helle-halbschattige Standorte	nicht verholzend, bis ca. 1,20 m hoch, Blütezeit Juni-August
Bittersüßer Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>)	(wechsel-)feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	kletternder dekorativer Halbstrauch, bis ca. 2 m hoch
Kletterpflanzen selbstrankend		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schattenertragend	immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelniststätte